

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

4. Sitzung (28.11.1845)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

#### IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. November 1845.

In Gegenwart

des Herrn Regierungs-Commissärs: Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius,

so dann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Abegg, Dahmen, Goll und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten v. Igstein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abg. Jungmanns Bericht über die Wahl des 29. Aemter-Wahlbezirks (Bruchsal), wie folgt:

Die Abgeordnetenwahl des 29. Aemter-Wahlbezirks Bruchsal wurde am 22. August d. J. in dem Wahlorte Bruchsal vorgenommen. Die Zahl der Wahlmänner ist sechzig; es wurden alle vorschristsmäßig eingeladen, erhielten die Ladung wenigstens sechs Tage vor dem Wahltag und sind sämmtlich erschienen. Die Wahl ist dem Gesetze gemäß vorgenommen. Von 60 Stimmen fielen 39 auf den Fabrikanten Speyerer in Heidelberg, und dieser wurde deshalb als Abgeordneter erklärt. Er nahm die Wahl an, Alter und Religion sind aus seiner früheren Eigenschaft als Mitglied dieser Kammer bekannt; sein Steuerkapital hatte er mit 67,000 fl. bescheinigt.

Mit den Akten über diese Wahl wurde zugleich ein Faszikel Akten vorgelegt, in welchen eine Verhandlung über die Beschwerde von zwei Urwählern aus Langenbrücken wegen der Bornahme der Wahlmännerwahl enthalten ist. Gestern wurde auch der Kammer eine Petition derselben zwei Urwähler von Langenbrücken übergeben, in welcher sie ihre frühere Beschwerde wegen der Wahlmännerwahl in Langenbrücken wiederholen und darauf antragen, man möge diese Wahlmännerwahl aufheben, folgerweise auch die Abgeordnetenwahl für ungültig erklären.

Mit dieser Wahlmännerwahl in Langenbrücken verhält es sich so: Der Wahltag war am 23. Juli, er fiel in die Mitte der Erndte, es wurde am 24. Juli die Wahl geschlossen, und es ergab sich, daß ein Karl Kramer, ein Posthalter Hügl er und ein Notar Hummelsheim die meisten Stimmen erhalten hatten. Es traten nun diejenigen zwei Bürger von Langenbrücken, welche nach diesen die meisten Stimmen erhielten, auf und erklärten, die Wahl sey nicht vorschristsmäßig vorgenommen, weil 10 Urwähler, welche ihre Abstimmung in das Wahlprotokoll eintrugen, diese ihre Abstimmung schon eingetragen hatten, nachdem nur zwei Mitglieder der Wahlcommission zugegen gewesen seyen; einige andere Urwähler, welche Wahlzettel abgegeben hätten, hätten diese ebenfalls nicht vor vollständig versammelter Wahlcommission abgegeben. Die Wahlcommission, darüber zum Bericht aufgefordert, bestätigte diese Angaben. Sie erklärte, es hätten 10 Urwähler ihre Stimmen in's Protokoll eingetragen, als nur zwei Mitglieder der Wahlcommission zugegen gewesen seyen, und dreißig hätten ihre Wahlzettel ebenfalls vor diesen zwei Mitgliedern der Wahlcommission abgegeben. Das Amt sah sich auf die Anfrage des Wahlcommissärs veranlaßt, eine Ergänzung der Wahlhandlung vorzunehmen, welche darin bestand, daß diejenigen Wähler, welche ihre Stimme in's Wahlprotokoll eingetragen

hatten, vorgeladen und vernommen wurden, ob sie nun vor versammelter Wahlcommission Dasjenige bestätigen, was sie hier in das Protokoll eingetragen hätten. Sie bestätigten ihre frühere Erklärung. Es wurden ferner alle diejenigen Wähler, 136 an der Zahl, welche Wahlzettel abgegeben hatten, vorgeladen und ihnen vor versammelter Wahlcommission ihre Wahlzettel vorgezeigt. Es erschienen 133, welche sämmtlich bestätigten, daß dieß ihre Wahlzettel, und daß dieselben richtig in das Register eingetragen worden seyen. Hierauf erklärte das Amt, es seyen nun die Fehler in der Bornahme der Wahl geheilt, und kein Grund vorhanden, die Wahlmännerwahl umzustößen. Es haben hierauf die beiden genannten Beschwerdeführer den Rekurs an die Kreisregierung ergriffen, diesen Rekurs aber nicht zur gehörigen Zeit ausgeführt. Die Ausführung erfolgte erst in der Mitte des Septembers, nachdem der Abgeordnete gewählt worden war. Die Kreisregierung gab hierauf die Erklärung ab, daß sie nicht competent sey, in dieser Sache zu entscheiden. Ihre Commission ist der Meinung, daß die Kreisregierung wohl competent gewesen wäre, eine Entscheidung zu geben; sie mußte entweder den Rekurs als verspätet verwerfen, oder in der Hauptsache erkennen. Damit war der Kammer selbst noch nicht das Recht genommen, ebenfalls ihre Entscheidung über die Wahl des Abgeordneten abzugeben, und dabei auf die Entscheidung der Kreisregierung Rücksicht zu nehmen, wenn sie die Gründe derselben für so wesentlich hielt, daß deßhalb die Wahl des Abgeordneten könne angefochten werden.

In der Beschwerdeschrift sind noch mehrere, im Ganzen zwölf Formmängel in dem Abstimmungsprotokoll der Wahlcommission von Langenbrücken gerügt. Ihre Abtheilung hat indeß, in Erwägung, daß das Register zwar manche Formmängel habe, daß aber darunter keine solche sind, welche das Resultat der Wahl zweifelhaft machen; daß, mit Ausnahme der zwei Beschwerdeführer, alle Urwähler sich zufrieden erklärten, und daß 148 derselben auf wiederholte Befragung vor versammelter Wahlcommission ihre Abstimmung bestätigt haben; daß die Formmängel eben in den Verhältnissen von Landleuten, welche hier abstimmten, und in dem Umstande, daß die Abstimmung

gerade in die Erndte fiel, ihren Grund hatten, und endlich eine trügerische Absicht nicht vorlag — geglaubt, es liege in der Wahlmännerwahl von Langenbrücken kein Grund, die Abgeordnetenwahl, welche an sich an keinem Mangel leidet, zu beanstanden, und sie schlägt Ihnen darum vor; diese Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Nach eröffneter Diskussion bemerkt  
**Welker:** Ich will die nicht unbedeutenden Formfehler bei dieser Wahl nicht wiederholen, wir haben sie vernommen. Sind diese Formfehler auch rechtzeitig gerügt worden, so werde ich dennoch diese Wahl, meinem Grundsätze getreu, nicht anfechten, denn ich sehe dabei keine absichtliche Unehrllichkeit, keine absichtliche Verfälschung oder Bemühung in Beziehung auf das Resultat vor Augen. Ich kann bei dieser Wahl nicht glauben, daß das Wahleresultat durch diese Mängel irgend verändert worden ist, und deßhalb stimme ich auch dafür, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Auch diese Wahl übrigens wird außs Neue den Beamten, die bei der Anordnung der Wahlen thätig zu seyn haben, die Veranlassung geben, pünktlich dafür zu sorgen, daß solche Mängel und namentlich die Unvollständigkeit der Besetzung der Wahlcommission nicht wieder vorkommen.

Was die Erklärung der Kreisregierung betrifft, so glaube ich, diese nicht tadeln zu können; ich glaube, sie hatte ganz Recht. Es wird bei einer andern Wahl, die demnächst in diesem Hause zur Sprache kommen wird, auch dieser Punkt der Einmischung der Behörde auf das innere Wahlgeschäft nothwendig zu besprechen seyn.

Ich will deßhalb die Sache nicht aufhalten, und stimme ebenfalls für Gültigkeit der Wahl.

**Treurt:** Ich will mir nur ein Wort erlauben. Ich glaube, der Beamte, der hier gehandelt hat, hat auch nicht den leisesten Schein von Rüge verdient. (Welker: Davon habe ich nicht gesprochen.) Nun, der Herr Abgeordnete, der sich so eben gesetzt hat, hat in allgemeiner Weise davon gesprochen, daß die Beamten wenigstens Veranlassung nehmen werden, in Zukunft bei dergleichen Wahlen dafür zu sorgen, daß die Wahlcommission immer vollständig sey. Nun, Sie werden sich doch Alle, ohne meine Erinnerung, denken können, daß dieß den Beamten

nicht immer möglich ist; allein sehr lobenswerth ist es, wenn der Beamte, wie hier im gegenwärtigen Fall geschehen, auf die legalste Weise die Fehler, die er nicht verhindern konnte, hintenher reparirt hat, und in gleicher Weise verdient Anerkennung der Urwähler, welcher den Anstand, den er gegen die Urwahl hatte, in Zeiten vorbrachte, und damit möglich macht, daß wir eine gültige, den mindesten Mackel nicht an sich tragende Wahl hier vor uns liegen haben.

Jungmanns: Die Abtheilung hat auch noch am Schlusse ihrer Berathung den Wunsch ausgesprochen, es möge die hohe Regierung Veranlassung von dieser Wahl nehmen, der Wahlcommission, welche immerhin auf etwas nachlässige Weise zu Werke gegangen ist, eine Klüge zu ertheilen, und dieselbe zu erinnern, daß von dieser Nachlässigkeit das Resultat einer ganzen Wahl abhängen können.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt der Präsident die Wahl des Abg. Speyerer für unbeanstandet, mithin für gültig.

Die Kammer schreitet hierauf, der Tagesordnung gemäß, zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle. —

Von 56 anwesenden Mitgliedern erhielten:

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Der Abg. Belf      | 44 Stimmen, |
| „ „ v. Jßstein     | 31 „        |
| „ „ Welcker        | 29 „        |
| „ „ Trefurt        | 26 „        |
| „ „ Bader          | 26 „        |
| „ „ Rindeschwender | 11 „        |
| „ „ Bassermann     | 1 Stimme;   |

Die drei gewählten Candidaten sind also: Belf, v. Jßstein und Welcker.

Damit wurde, unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident

v. Jßstein.

Der prov. Secretär

Bassermann.